

Konzessionsabgaben Gas

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG informieren wir hier über die Höhe der in unserem Versorgungsgebiet zu zahlenden Konzessionsabgaben gem. der Konzessionsabgabenverordnung.

Konzessionsabgabe für Tarfkunden

Höhe der Konzessionsabgabe für die Belieferung an Tarfkunden		in ct / kWh
Kochen und Warmwasser in Gemeinden	bis 25.000 Einwohner	0,51
	bis 100.000 Einwohner	0,61
sonstige Tarflieferungen in Gemeinden	bis 25.000 Einwohner	0,22
	bis 100.000 Einwohner	0,27

Tarfkunden sind Kunden, die auf der Grundlage von Verträgen nach § 36 EnWG (Grundversorgung) und § 38 EnWG (Ersatzversorgung) sowie §115 Abs. 2 und § 116 EnWG beliefert werden.

Konzessionsabgabe für Sonderkunden

Höhe der Konzessionsabgabe für die Belieferung an Sondervertragskunden	in ct / kWh
Sondervertragskunden	0,03

Sondervertragskunden sind Kunden, die nicht Tarfkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung sind.